

Richtlinie: Dienstverhältnisse für das wissenschaftliche und künstlerische Personal

Mit 31.12.2003 ist das Bundesgesetz über die Abgeltung der Lehr- und Prüfungstätigkeit an den Universitäten (Abgeltungsgesetz), das unter anderem auch die Bezahlung von StudienassistentInnen, TutorInnen, wissenschaftlichen MitarbeiterInnen in Ausbildung und LektorInnen regelte, außer Kraft getreten. Zugleich macht es das UG 2002 erforderlich, auch LektorInnen ab dem SS 2004 nach dem Angestelltengesetz an der jeweiligen Universität zu beschäftigen. Um Rechtsunsicherheit zu vermeiden, hat das Rektorat folgende Richtlinien erlassen:

Entsprechend dem Kollektivvertrag sind beim wissenschaftlichen und künstlerischen Personal folgende Kategorien vorgesehen:

1. UniversitätsprofessorInnen gem. § 98 UG 2002 (§ 25 KV)
2. UniversitätsprofessorInnen gem. § 99 UG 2002 (nach verkürztem Berufungsverfahren), (§ 25 KV)
3. UniversitätsassistentInnen (§ 26 KV)
4. Senior Scientists (Senior Artists), (§ 26 KV)
5. Senior Lecturer (§ 26 KV)
6. AssistenzprofessorInnen (§ 27 KV)
7. Assoziierte ProfessorInnen (§ 37 KV)
8. ProjektmitarbeiterInnen (§ 28 KV)
9. LektorInnen (§ 29 KV)
10. Studentische MitarbeiterInnen (§ 30 KV)
11. Sonderfälle
 - a) Lehre qua venia docendi
 - b) Emeritierte UniversitätsprofessorInnen
 - c) Externe Entscheidungsträger aus Wirtschaft und Gesellschaft
 - d) Gratilehraufträge
 - e) GastprofessorInnen
 - f) Karenzierte Universitätsangehörige

ad 9) LektorInnen

LektorInnen stehen in einem Arbeitsverhältnis zur Kunstuniversität und werden gemäß § 49 Abs.4 KV entlohnt. Freie Dienstverträge sind für nebenberuflich tätige Personen im wissenschaftlichen und künstlerischen Bereich möglich, wenn sie ausschließlich in der Lehre tätig sind, nicht mehr als 4 Semesterwochenstunden lehren und nachweislich einer anderen vollen Versicherungspflicht auf Grund von Einkünften im Ausmaß von mindestens 60:100 der Höchstbeitragsgrundlage gem. § 108 des ASVG unterliegen.

Für LektorInnen ist eine Interessentensuche im Mitteilungsblatt verpflichtend durchzuführen.

Die Anstellung erfolgt jahresweise oder semesterweise befristet. Eine mehrmalige Verlängerung ist bis maximal 8 Jahre (Teilzeitbeschäftigung; vgl. § 109 Abs.2 UG 2002) zulässig. Dann wäre jedenfalls bei Arbeitsverhältnissen ein unbefristetes Angestelltenverhältnis vorzusehen.

Das Beschäftigungsausmaß ist bis maximal 6 Semesterstunden zulässig. Dabei ist generell das Arbeitszeitgesetz (AZG) zu beachten. Beamte können die Lehrtätigkeit als Nebentätigkeit ausüben, wodurch für sie die zeitlichen Grenzen des AZG nicht gelten.

Gehalt und Wochenarbeitszeit hängen von der tatsächlichen Belastung bei der Lehrtätigkeit ab.

Für den aufwendigen Lehrveranstaltungstyp A (vor allem Vorlesungen) wird davon ausgegangen, dass pro Lehreinheit 45 Minuten je Arbeitswoche 90 Minuten Vorbereitung und 45 Minuten Nachbereitung (inkl. Sprechstunde und Prüfungen), also insgesamt 3 Stunden Arbeitszeit pro Woche während der Dauer des gesamten Semesters erbracht werden. Arbeitszeit und Gehalt für B (vor allem Seminare, Projektbetreuung und künstlerischer Einzelunterricht bis C (vor allem Übungen) verringern sich entsprechend der angeführten Übersicht.

Name	Gehalt pro Stunde und Semester (inkl. Sonderzahlungen)	Wochenarbeitszeit (AZG)
A	1.472,00 Euro	3 Stunden
B	1.104,00 Euro	2,25 Stunden
C	736,01 Euro	1,5 Stunden

Sollten Lehrveranstaltungen aus von der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer nicht verschuldeten Gründen (insb. Krankheit, Pflegefreistellung etc.) ausfallen, ist diese/r verpflichtet, diese Termine spätestens bis zum Ende des Arbeitsvertrages nachzuholen. Für diese Mehrarbeitsstunden gebührt eine dem tatsächlichen Aufwand entsprechende Abgeltung (20 Euro für abgehaltene Stunde á 45 Minuten).

ad 11) Sonderfälle

a) Lehre qua venia docendi

HonorarprofessorInnen und PrivatdozentInnen gehören zur Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb gem. § 100 UG 2002 und erhalten einen freien Dienstvertrag ohne Entlohnung. Liegt diese Lehre im Interesse der Universität (z.B. weil sie Teil des Studienplans ist), kann dafür seitens der Universität eine pauschale Aufwandsentschädigung in der Höhe von Euro 500,--/je Stunde geleistet werden. Die Entscheidung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung trifft das Rektorat.

b) Emeritierte UniversitätsprofessorInnen

Emeritierte UniversitätsprofessorInnen erhalten für die von ihnen erbrachte Lehre einen freien Dienstvertrag ohne Abgeltung.

c) Externe Entscheidungsträger aus Wirtschaft und Gesellschaft („VIPs“)

Externe Entscheidungsträger aus Wirtschaft und Gesellschaft („VIPs“) erhalten ebenfalls einen freien Dienstvertrag ohne Abgeltung. Ihnen kann wie HonorarprofessorInnen und PrivatdozentInnen in begründeten Fällen eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Über Gewährung und Höhe entscheidet im Einzelfall das Rektorat.

d) Angestellte in nichtwissenschaftlicher Verwendung

Soll von Vertragsbediensteten in nichtwissenschaftlicher Verwendung und Angestellten eine Lehrtätigkeit erbracht werden, ist ein zusätzlicher Arbeitsvertrag abzuschließen. Lehr- und Vortragstätigkeit sind von diesen Personen, da bei ihnen die Lehre nicht zu den Dienstpflichten zählt, ausserhalb des „Stammdienstverhältnisses“ zu erbringen.

e) Beamte in wissenschaftlicher Verwendung

Sowohl bei Beamten in wissenschaftlicher als auch in nichtwissenschaftlicher Verwendung kann die Lehrtätigkeit als Nebentätigkeit ausgeübt werden. Da auch bei dieser Personengruppe die Lehre nicht zu den Dienstpflichten zählt, ist sie ausserhalb des „Stammdienstverhältnisses“ zu erbringen.

f) „Gratislehraufträge“

In begründeten Ausnahmefällen sollen „Gratislehraufträge“ (Erbringung von Lehre ohne Entgelt und Aufwandsentschädigung) weiterhin zulässig sein, allerdings nur als freie Dienstverträge.

g) GastprofessorInnen

gehören zur Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb gem. § 100 UG 2002.

GastprofessorInnen sind wissenschaftlich oder künstlerisch besonders qualifizierte Personen, die von der Universität auf Vorschlag eines Institutes oder Zentrums zur Durchführung von zeitlich begrenzten Forschungsaufgaben oder Aufgaben in der Entwicklung und Erschließung der Künste oder zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen eingeladen werden. Dabei müssen diese GastprofessorInnen entweder eine abwesende ProfessorIn inhaltlich zur Gänze (diese hält eine Hauptvorlesung, betreut ein Semesterprojekt also jene inhaltlichen Aufgaben die normalerweise die ProfessorIn erledigt) vertreten oder die Gastprofessur ergänzt eine bestehende Professur für mindestens 1 Semester im Zuge eines Sonderprojekts (um notwendigen fachlichen Input bereit zu stellen, es müssen Vorlesungen gehalten werden, ein Projekt im Hauptprogramm betreut werden ect.) oder es wird parallel zur bestehenden Professur ein andere große Aufgabe übernommen, die der Publizität und der inhaltlichen Stärkung der Kunstuniversität Linz dient.

GastprofessorInnen mit Forschungsaufgaben oder Aufgaben in der Entwicklung und Erschließung der Künste können einmalig bis zu einem Höchstausmaß von 4 Jahren bestellt werden.

GastprofessorInnen zur Durchführung von Lehrveranstaltungen bekommen einen Semester- bzw. Jahresvertrag. Das Gesamtausmaß der Bestellung von GastprofessorInnen zur Durchführung von Lehrveranstaltungen darf jedoch gem. § 109 UG 2002 8 Jahre nicht übersteigen.

Die Bezahlung erfolgt aus dem Budget „Gastprofessoren und Gastvorträge“ der Institute bzw. aus Drittmittel und entspricht bei GastprofessorInnen in der Lehre dem Schema für Lehrbeauftragte und errechnet sich bei GastprofessorInnen für Forschung und Entwicklung der Künste anteilmäßig in Anlehnung an § 49 Abs.3 KV.

h) Karenzierte Universitätsangehörige

Karenzierung bedeutet die Freistellung der Erbringung von Pflichten aus dem Dienstverhältnis. Soll ein Teil der Dienstpflichten (z.B. Lehrtätigkeit) auch während der Karenzierung erbracht werden, ist dafür das Instrument der Reduktion der Dienstpflichten zu wählen. Die komplette Freistellung von den Dienstpflichten und daneben ein neues Anstellungsverhältnis zum selben Dienstgeber mit dem Inhalt der Erbringung von Lehrtätigkeit steht mit einer Karenzierung in Widerspruch. Für karenzierte Universitätsangehörige ist keine Anstellung zum Zweck der Erbringung einer Lehrtätigkeit vorgesehen.

Bei voller Karenzierung ist nur eine unentgeltliche Lehrtätigkeit (freier Dienstvertrag) möglich.